

Informationen zum Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021

Mit Ablauf des 31.12.2020 endete die finanzielle Förderung für Strom aus PV-Anlagen, die bis zum 31.12.2000 in Betrieb genommen wurden. Jedes Jahr werden nun weitere Anlage ausgefördert sein.

Welche Möglichkeiten bestehen für Anlagenbetreiber von ausgeförderten Anlagen?

Das am 01.01.2021 in Kraft getretene EEG 2021 sieht für Betreiber von ausgeförderten Anlagen grundsätzlich mehrere Möglichkeiten vor, den Strom weiterhin zu veräußern:

1. Die sogenannte Auffangförderung

Eine Möglichkeit ist, den in der Anlage erzeugten Strom – wie bislang – in unser Niederspannungsnetz einzuspeisen. Die Höhe des bis zum 31.12.2027 zeitlich begrenzten Förderanspruchs entspricht dem Jahresmarktwert des Stroms abzüglich des Abzugswertes. Der Jahresmarktwert JW_{Solar} ist auf dem Portal der Übertragungsnetzbetreiber www.netztransparenz.de spätestens ab dem 10. Werktag des Folgejahres abrufbar. Für 2020 betrug der Jahresmarktwert JW_{Solar} 2,458 ct/kWh. Der Abzugswert beträgt für 2021 0,4 ct/kWh. Die vorläufige Vergütung für ausgeförderte Anlagen im Jahr 2021 beträgt somit 2,058 ct/kWh. Ab dem Jahr 2022 wird der Abzugswert von den Übertragungsnetzbetreibern bestimmt.

Sofern diese Möglichkeit in Anspruch genommen werden soll, muss vom Anlagenbetreiber nichts weiter unternommen werden.

Alternativ kann die ausgeförderte Anlage auf Eigenverbrauch umgestellt werden, sodass ein Teil des erzeugten Stroms selbst verbraucht wird und somit die Strombezugskosten gesenkt werden können. Der restliche Strom wird zu den oben genannten Kriterien in unser Niederspannungsnetz eingespeist.

Hierzu sind Änderungen an Ihrer Elektroverteilung erforderlich, die aber auch bei einer neuen PV-Anlage erfolgen müssten. Sprechen Sie hierzu Ihren Installateur an.

2. Die sonstige Direktvermarktung

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, den Strom an einen Dritten zu veräußern. Eine Förderung des Stroms durch uns als Netzbetreiber findet hier nicht statt. Zu beachten ist, dass die Direktvermarktung grundsätzlich insbesondere erfordert, dass der in unser Niederspannungsnetz eingespeiste Strom in viertelstündlicher Auflösung gemessen und bilanziert wird. Hierdurch treten erheblich höhere Messkosten auf.